

BGer 9C_529/2018 vom 4. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_529_2018

FR: TF 9C_529/2018 du 4 septembre 2018

IT: TF 9C_529/2018 del 4 settembre 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_529/2018

Urteil vom 4. September 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiberin Dormann.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

vertreten durch Rechtsanwalt Shefqet Gjevukaj,

Beschwerdeführerin,

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse SAK, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Mai 2018 (C-3891/2017).

Nach Einsicht

in den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Mai 2018, mit dem es wegen Verspätung auf ein bei ihm eingereichtes Rechtsmittel nicht eingetreten ist,

in die postamtliche Bescheinigung, gemäss welcher der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts am 28. Mai 2018 an A._____ zugestellt wurde,

in die Beschwerde der A._____ vom 25. Juni 2018, die am 3. Juli 2018 bei der Schweizerischen Botschaft in Pristina eingegangen ist, und das sinngemässe Gesuch um

unentgeltliche Prozessführung,

in Erwägung,

dass für die Zustellung des vorinstanzlichen Entscheids und dieses Urteils das Zustellungsdomizil in der Schweiz massgeblich ist (Art. 11b Abs. 1 VwVG ; Art. 39 Abs. 3 BGG),

dass Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist dem Gericht, der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben sein müssen (Art. 21 Abs. 1 VwVG ; Art. 48 Abs. 1 BGG),

dass die bundesgerichtliche Beschwerde nicht innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44-48 BGG am 27. Juni 2018 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass im Übrigen die (einzige) Argumentation, die vorinstanzliche Beschwerde sei bereits am 1. und nicht erst am 3. Juli 2017 der (kosovarischen) Post übergeben worden, ohnehin erfolglos gewesen wäre, war doch gemäss Bundesverwaltungsgericht die Frist bereits am 29. Juni 2017 abgelaufen,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos erweist,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 4. September 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.